

Anzeigenpreise: z. Zt. Petitzelle 45 Pf. (1 mm 15 Pl.) Platzvorschrift 10% Aufschlag. Die Aufnahme erfolgt in der nächsterreichbaren Nummer. -- Reklamationen nur bis 8 Tage nach Erscheinen zulässig. -- Belegexemplare nur auf Verlangen gegen Portosatz. -- Für Fehler durch undeutliches Manuskript keine Haftung. Bei Einziehung durch Gericht od. i. Konkursverfahren fällt der berech. Rabatt fort.

Bezugspreis Mark 7- monatlich. -- Anzeigenannahme: Berlin SW 48, Friedrichstraße 16, neben der Gärtnermarkthalle. -- Die Schleuderanzeigen sind von der Veröffentlichung ausgeschlossen. -- Der Auftraggeber gibt durch die Aufgabe des Inserats sein Einverständnis ab, Preise unter der Schleuderpreisgrenze der Verbände wegzulassen. -- Erfüllungsort Berlin-Mitte.

Der Gartenbauwirtschaft

Berufsbildende Fachzeitschrift für die berufliche Ausbildung des deutschen Gartenbauers

HERAUSGEBER: REICHSVERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAUES EV BERLIN NW40 - VERLAG: GÄRTNERISCHE VERLAGS-GES. M. B. H. BERLIN SW. 48

Nr. 6 | 42. Jahrgang der Verbandszeitung. | Berlin, Freitag, den 21. Januar 1927 | Erscheint Dienstags u. Freitags | Jahrg. 1927

Aus dem Inhalt: Ausgerechnet Bananen! -- Die Entwicklung des Gartenbaues und die Berufsausbildung. -- Sorgfältige Ausfüllung der Arbeitsnachweise ist unbedingt nötig. -- Bei welcher Berufsorganisation sind die Belange der Gartenbauausführenden am besten aufgehoben? -- Bedenken zum deutsch-französischen Kallabkommen. -- Bekanntmachung. -- Aus der Fach- und Tagespresse. -- Aus den Landesverbänden und Bezirksgruppen. -- Marktübersicht.

Die Entwicklung des Gartenbaues und die Berufsausbildung.

Von Rudolf Rausch in Köln, Mitglied des Bildungsausschusses des L.-V. Rheinland.

Die Entwicklung unseres Berufes in den letzten Jahrzehnten drängt immer mehr zu reiner Spezialisierung, so daß wir in einem weiteren Jahrzehnt ganz bestimmte Scheidungen der Berufszweige haben werden. Wo ist heute in einem mittleren Topfplantagenanbau betriebe die früher noch gepflegte Gemüseanbau? Die vorige Generation solcher Betriebe verkaufen gewiß noch ihre Blumen und Gemüse auf dem Wochenmarkt. Die Gehilfen dieser Betriebe machen noch schlecht und recht „Landwirtschaft im Hausgarten“. Heute verweist der Leiter eines solchen Betriebes seine Kunden an seine Kollegen aus der Landschaftsgärtnerei oder an den Gartenarchitekten. Bei Gemüse- und Obstgärtnerei ist die Trennung schon viel klarer. Welcher Baumschulbetrieb betreibt noch Landschaftsgärtnerei? Die großen Baumschulen haben ihre, von dem Betrieb getrennten Abteilungen für Gartenarchitektur, und mittlere Baumschulen geben gerne etwaige Aufträge an die bei ihnen tausenden Gartenarchitekten oder Landschaftsgärtner ab. Staudengärtnereien sind Spezialbetriebe geworden.

Wir sollen nun betonen auf diese Spezialisierung auch bei der Ausbildung unseres Nachwuchses Rücksicht nehmen, ehe es zu spät ist. In der Industrie und im Handwerk ist diese Forderung, da hier die „Auffrischung“ und die „Fleissarbeit“, bei welcher jeder Arbeiter nur seine bestimmten Handgriffe an den herzustellenden Produkten zu leisten hat, schon viel stärker hervorgetreten und es ist durch entsprechende Betriebsorganisation seit langem Rechnung getragen, indem die Spezialwerke ihre eigenen Lehrwerkstätten einrichteten und mit vielem Kostenaufwand unterhielten. Die Methoden der Arbeitstechnik werden dem Lehrling dort zur zweiten Natur aneignen. Gott sei Dank ist es unserem Beruf vorbehalten, mit diesem „Fleissarbeitsmethoden“ noch nicht beglückt zu werden. Wir müssen eben noch denkende und führende Menschen erziehen, die unser vollgültiger Nachwuchs werden sollen. Wir können aber von einer mit Durchschnittsintelligenz begabten Jugend nicht verlangen, in allen Saiten des Berufes gleich sicher zu liegen und zu reiten.

Mit der Spezialisierung in den einzelnen Berufszweigen muß sich auch die Berufsausbildung ändern,

um für die Spezialzweige einen geeigneten Nachwuchs heranzubilden, der uns Allen in würdiger und einbringlicher Art vertreten und später erlegen kann. Leider ist es Tatsache, daß wir Gärtner einen großen Teil des Nachwuchses an die Industrie als Hilfsarbeiter wieder abgeben, und viele Gartenbaubetriebe müssen wegen der ihnen innenwohnenden Eigenart, ihren Nachwuchs aus intelligenten Arbeiterkreisen heranzubilden. Sagen wir nur ruhig: „Leider“.

Wir wollen uns auch nicht verhehlen, daß wir erst an den Anfängen eines Wirtschaftskampfes stehen, in welchem auch unsere Industrie verwickelt werden wird, wenn erst einmal die amerikanischen Märkte nicht mehr aufnahmefähig genug sind für unsere Exporterzeugnisse und dann die Einfuhrwelle über uns flutet, wo die Mengen Obst, Gemüse und Süßfrüchte unsere Leistung gefährden werden. Dieser Gefahr heißt es zu begegnen, und die beste Vorbereitung ist die Heranbildung eines Nachwuchses,

der in Spezialzweigen des Berufes ausgebildet und erfahren ist. Erziehen wir uns wieder Persönlichkeiten, nicht Nummern und seien wir nicht kleinlich. Wenn man den Ausbildungsdebatten in den Ortsgruppen aufmerksam folgt, dann muß man sich ja manchmal an den Kopf fassen über die Auffassungen, die über eine fortgeschrittene Lehrlingsausbildung im Umlauf sind.

In der Industrie und im Handwerk ist man den veränderten Anforderungen großzügig begegnet und hat in den großen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen Kongressen auf Lösung der schwebenden Fragen in der Regierung gedrängt. Die Verhandlungen sind nunmehr geklärt durch einen vorliegenden „Gesamtentwurf für die berufliche Ausbildung Jugendlicher“.

Er ist eine Grundlage eines Rahmengesetzes, das die Richtlinien enthalten soll für die berufliche Ausbildung in den einzelnen Ländern. Der Entwurf berücksichtigt auch die Landwirtschaft, also auch uns.

„Das Recht der Selbstverwaltung hinsichtlich des Nachwuchses sollen künftig auch die gesetzlichen Berufsvereinigungen erhalten.“ Die zu bildenden Prüfungsausschüsse dieser

Ausgerechnet Bananen!

Von Landwirtschaftsrat Tenkle in München.

Bei den Handelsvertragsverhandlungen wird von den beiderseitigen Vertragsgegnern stets die Forderung erhoben, daß die Zollbelastung dem Werte der Ware einigermaßen angepaßt sein müsse. Diese Forderung ist im allgemeinen sicher berechtigt, obwohl bei einem Lande wie Deutschland wichtige nationale und volkswirtschaftliche Gründe, gerade bei einzelnen Gartenbauartikeln, teilweise eine zum Wert der Ware verhältnismäßig hohe Zollbelastung recht wohl rechtfertigen würden.

Um so mehr muß man sich wundern, daß die deutsche Reichsregierung bei den Handelsvertragsverhandlungen ausgerechnet für Bananen, die zu den teuersten Früchten auf unseren Märkten gehören, völlige Zollfreiheit gewährt, wogegen selbst die deutschen Großhandelsbetriebe nachträglich Protest erhoben haben. Für eine Zollfreiheit bei Bananen lag um so weniger Veranlassung vor, als der ganze Bananenimport in Händen einiger großer ausländischer Exporteure und Gesellschaften liegt, während andererseits die Bananen, weil sie nicht nur während einer kurzen Zeit des Jahres, sondern das ganze Jahr über, auf den Markt kommen, eine dauernde starke Konkurrenz für alles heimische Obst bilden. Daß diese ungehinderte Einfuhr von Bananen auch für unsere Volkswirtschaft und für unsere Handelsbilanz eine große Gefahr ist, zeigt uns ein Blick auf die Einfuhrstatistik. Die Einfuhr von Bananen nach Deutschland betrug:

Jahr	dz	im Werte von M
1913	450 508	11 263 000
1925	406 214	25 187 000
1926	661 768	80 770 000

(Januar mit November)

Es sind dies nicht unbedeutende Geldsummen, die hier dem Deutschen Reich an Zolleinnahmen entgehen.

In viel höherem Maße als beim Zoll muß der Grundsatz, daß die Belastung der Ware dem Werte derselben angepaßt sein soll, für die Frachttarife gefordert werden. Aber hier können wir feststellen, daß die Deutsche

Vergleichende Uebersicht der Frachtbelastung von Bananen und Äpfeln 1925/26 (unter Zugrundelegung der Münchener Großhandelspreise)

Frachttarife	Fracht für 1 dz		Durchschnittl. Großhandelspreise f. 1 dz		Prozentuale Frachtbelastung auf 1 dz		
	Bananen	Äpfel	Bananen	Äpfel	Bananen	Äpfel	* Mostobst
Hamburg-Stuttgart	5,77	4,59	160	30	3,5 %	15,3 %	32,7 %
Hamburg-Ludwigshafen	4,81	4,29	160	30	3 %	14,3 %	30 %

* Bei einem Durchschnittspreis von 14 M. pro Doppelzentner.

Kammern nehmen die Prüfungen ab und erteilen den Gesellen- bzw. Meisterbrief. Die Arbeitnehmer sind nach dem Vorschlag im Gesamtentwurf mit der gleichen Verantwortlichkeit belastet und gleichberechtigt vertreten, auch ist bei Gesellen- und Meisterprüfungen der Fachlehrer einer Berufs- oder Fachschule vollberechtigter Beisitzer.

Es ist daher an und vor der Beratung im Kleinen den Forderungen der Gegenwart, wie ich sie im Vorausgelagten ausdrückte, an der richtigen Stelle zum Ausdruck zu bringen, damit in Aufrechterhaltung unserer Eigenart in der Berufsausbildung etwas gegenwärtiges für unseren Nachwuchs herankommt.

Aus dem Vorausgelagten ist es nun dringende Notwendigkeit, etwas über die kommende Berufsschule zu sagen und zu versuchen, diese den kommenden Anforderungen anzupassen.

An der ersten Stelle der neuen Berufsschule solle die Persönlichkeit gefördert werden, Verantwortlichkeitsgefühl und die Staatsidee.

Die Ausbildung in besonderen Werkstätten, wie diese für die Industrie und das Handwerk angestrebt werden, hielt ich für segensreich, obgleich naturgemäß große Kosten und Schwierigkeiten damit verbunden sein werden. Vor allem aber eine praktische Fortbildung in dem Spezialzweig der Lehrmittelschule und hier sollten die Berufsvertretungen durch Bestellung von (und sei es ehrenamtlichen) Fachlehrern aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen nicht zurücktreten. Die Zukunft un-

terseits erfordert ganze Männer, wir dürfen unter mangelhaftem Wissen und unzureichender Fachausbildung (teilweise gar keine) nicht als Norm für unseren Nachwuchs hinstellen, wie es so gern in den Debatten geschieht.

Ganze Persönlichkeiten, ganze Fachleute!

Die Handelsvertragsverhandlungen mit Frankreich

sind trotz des am 21. Februar bevorstehenden Ablaufs des gegenwärtigen Provisoriums nicht entscheidend vom Niede gekommen. Nur mit Beurlaubung kann man hören, daß eine evtl. Verlängerung des Provisoriums bis zum 31. März in Erwägung gezogen wird, wobei wir nicht glauben wollen, daß deutsche Reichsstellen überhaupt ernsthaft daran denken. Die bisherige Provisoriumsvereinbarung ist auf der ganzen Linie zum Nachteil der deutschen Landwirtschaft ausgefallen. Wenn es jetzt mit den Provisorien weitergeht, dann ist zu befürchten, daß man wiederum wie vor einem Jahr Frankreich ein Frühgemüsekontingent gibt und ihm damit das Interesse nimmt, überhaupt den Abschluß der Verhandlungen zu beschleunigen. Die deutsche Landwirtschaft glaubt sich daher in Uebereinstimmung auch mit den anderen Wirtschaftszweigen, wenn sie jede Verlängerung des Provisoriums entschieden ablehnt.

Sorgfältige Ausfüllung der Arbeitsnachweise ist unbedingt nötig.

Durch das zweite Gesetz über Veränderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 hat die Entschädigungspflicht eine beträchtliche Erweiterung erfahren. Die ersten Auswirkungen machen sich jetzt fühlbar und zeigen, daß die finanziellen Aufwendungen der Berufsgenossenschaft eine ganz bedeutende Steigerung erfahren, so daß eine Erhöhung der Beiträge leider unvermeidlich ist. Es liegt daher diesmal ein ganz besonderer Anlaß dazu vor, auf eine vollständige und wahrheitsgemäße Ausfüllung der Arbeitswertnachweise für 1926 zu achten, sonst besteht die Gefahr, daß die ihren Pflichten ordnungsmäßig nachkommenden Mitglieder die Höhe für die weniger gewissenhaft nachweisenden Kollegen bezahlen müssen. Die Herren Vertrauensmänner können sich ein ganz besonderes Verdienst um die Berufsgenossenschaft erwerben, wenn sie sich in den nächsten Wochen bei jeder sich bietenden Gelegenheit (in Bezirksgruppenversammlungen usw.) darum kümmern, daß die Vorbrude für den Arbeitswertnachweis, d. h. also für die Nachweisung der im Jahre 1926 gefällten Löhne ordnungsmäßig ausgefüllt und möglichst umgehend an die Berufsgenossenschaft zurückgeschickt werden.

Wir stellen nachfolgend nochmals die wichtigsten für die Ausfüllung in Frage kommenden Gesichtspunkte zusammen:

- Da jetzt sämtliche Unternehmer ohne Rücksicht auf ihr Einkommen verpflichtet sind, und zwar in einer sehr vorteilhaften Weise, müssen die Fragen unter a) auf der Vorderseite unbedingt genau beantwortet werden. Die Versicherung schließt auch die Ehegatten ein, wenn sie im Betrieb tätig sind. Auch wenn der Unternehmer ganz allein im Betrieb arbeitet, ist der Nachweis einzureichen.
- Alle im Betrieb tätigen Familienangehörigen oder sonstigen Verwandten sind unter b) nachzuweisen. Wir empfehlen, hierauf ganz besonders zu achten, da in dieser Hinsicht noch weitgehende Unkenntnis herrscht. Meist berichtet der Unternehmer, er wäre allein im Betriebe und beschäftige kein fremdes Personal. Letzteres mag zwar in der Regel zutreffen, aber es stellt sich dann heraus, daß meist die Kinder mitarbeiten, daneben aber noch der Vater oder die Mutter des Unternehmers oder die Schwiegereltern oder sonstige Verwandte, wenn auch nur zeitweise. Alle diese Personen genießen bei ihrer Arbeit im Betriebe den Schutz der Unfallversicherung und müssen daher auch mit der tatsächlichen für den Betrieb (z. B. einstückl. des Viehfütterns) geleisteten Arbeitszeit und dem hierauf entsprechenden Lohn nachgewiesen werden.

Die Nachweisung aller dieser Arbeitskräfte ist aber auch dann nötig, wenn sie keinen Lohn, sondern nur Naturalbezüge (Verpflegung) erhalten oder überhaupt ohne Entgelt beschäftigt werden. In letzterem Falle ist mindestens die Zahl der Arbeitstage anzugeben. Stößt einer dieser Personen im Betriebe ein Unfall zu, so können sich aus der Nichtanmeldung unangenehme Weiterungen für den Unternehmer ergeben, ganz abgesehen davon, daß große Verzögerungen in der Erledigung der Rentenansprüche die Folge sind.

Unter c) sind alle sonst beschäftigten fremden Arbeitskräfte einzutragen, vom Obergärtner und Betriebsbeamten herunter bis zum Lehrling und Dienstmädchen. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Berufsgenossenschaft berechtigt ist, bei unrichtigen Angaben Geldstrafen gemäß §§ 1043 und 1044 der R. V. O. zu verhängen. Das gleiche gilt natürlich auch für den Fall, daß ein Nachweis überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig, d. h. nicht bis zum 11. Februar, eingereicht ist. Im übrigen ist das Nichteingehen des Nachweises nur zu oft die Ursache der Klagen über zu hohe Beiträge. Liegt nämlich ein Nachweis nicht vor, so setzt die Berufsgenossenschaft den Beitrag gemäß § 31 der Satzung durch Einschätzung fest, gegen die auf diese Weise erfolgte Beitragsfestsetzung ist ein Einspruch nicht zulässig. Durch die rechtzeitige Einreichung des

*) Vorchriftsmäßige Lohnbücher der Gartenbau- und Friedhofs-Berufsgenossenschaft sind durch die Gärtnerei-Verlagsgesellschaft m. b. H., in Berlin SW 48, Friedrichstr. 16, zu beziehen und unmittelbar bei dieser zu bestellen. Dagegen können die Vorbrude zur Jahreslohnnachweisung (Arbeitswertnachweis) nur von der Berufsgenossenschaft selbst bezogen werden.